



# Satzung des TC Blau-Weiss Lülldorf 1961 e.V.



## **Präambel: Leitbild**

Der Tennisclub Blau-Weiss Lülldorf 1961 e.V. versteht sich als weltoffener und mitgliederorientierter Verein, der sich den Werten des Sports Fairplay, Respekt, Toleranz, Teamgeist und Leistungswillen verpflichtet fühlt und der in seiner Mitte jegliche Formen von Intoleranz, Rassismus, Ausgrenzung, politischem Extremismus und sexueller Gewalt nicht duldet.

Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Sein Anspruch ist, dass seine Mitglieder aller Alters- und Leistungsklassen neben den sportlichen Zielen Freude und Spaß an sportlicher Bewegung haben und sich im Erleben der Vereinsgemeinschaft wiederfinden können.

Er fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen z.B. durch das Angebot von Rollstuhltennis.

Der Verein und hier insbesondere der Vorstand und die Trainer bekennen sich zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "TENNISCLUB BLAU-WEISS LÜLSDORF 1961 e.V." – in Kurzform „TC BW LÜLSDORF“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Niederkassel.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports unter besonderer Beachtung der sportlichen Förderung Jugendlicher. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
  - b) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen,
  - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen,
  - d) die Durchführung eines freizeit- sowie eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - e) Herrichtung und Unterhaltung einer Tennisanlage mit Clubhaus zur Ermöglichung der in a) bis d) genannten Punkte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person ohne Beachtung ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, einer Behinderung bzw. eines Handicaps, ihres Alters, ihrer sexuellen Identität oder ihres Berufes beantragen, die sich dem in der Präambel beschriebenen Leitbild verpflichtet fühlt.
2. Mitglieder des Vereins sind
  - a) ordentliche Mitglieder,

- b) jugendliche Mitglieder,
  - c) Zweitmitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Aufnahmeanträge Jugendlicher bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.  
Die Aufnahme ist schriftlich vom Vorstand zu bestätigen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.  
Der Vorstand kann zeitlich befristete Aufnahmesperren verfügen.
5. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Zweitmitglieder sind Personen, die nachweislich im selben Beitragsjahr auch aktives Mitglied und Beitragszahler in einem weiteren bei einem Landesverband des Deutschen Tennis Bunds registrierten Verein sind.
8. Ordentliche und jugendliche Mitglieder können als aktive Mitglieder mit ganzjähriger Spielberechtigung oder als inaktive Mitglieder ohne Spielberechtigung geführt werden.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der verpflichtenden jährlichen Arbeitseinsätze beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitseinsätze müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistetem Arbeitseinsatz beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember (Eingang beim Vorstand) mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss wird durch den Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes sowie des Vorstandes durch den Ehrenrat beschlossen. Verzichtet das betroffene Mitglied auf eine Anhörung durch den Ehrenrat, so kann der Ehrenrat auch ohne eine solche Anhörung entscheiden. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein satzungswidriges, ehrenrühriges, vereinschädigendes oder das Miteinander der Vereinsmitglieder belastendes Verhalten anzusehen. Der Ehrenrat teilt dem betroffenen Mitglied seine Entscheidung durch Einschreiben mit. Mit der Zustellung erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft für das betroffene Mitglied ergebenden Mitgliedsrechte. Der Vorstand ist ermächtigt, darüber hinaus gegenüber dem betroffenen Mitglied ein Haus- und Betretungsverbot auszusprechen. Die ausgeschlossene Person kann binnen vier Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten.  
Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Verlesen des Widerspruches des betroffenen Mitgliedes und Anhörung des Ehrenrats. Der Ausschluss bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
  - d) durch Streichung aus den Mitgliederlisten.  
Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes gem. § 4 Ziff. 2 Satz 3.

2. Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug ist.  
Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied schriftlich über das Ruhen seiner Mitgliedschaft und der sich aus dem Ruhen ergebenden Folgen für das Mitglied unter Setzung einer letzten Frist von vier Wochen zur Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages durch Lastschriftinzug.  
Sofern das betroffene Mitglied auch diese Frist verstreichen lässt und ein Lastschriftinzug weiterhin nicht möglich ist, beschließt der Vorstand eine Streichung des Mitgliedes aus den Mitgliederlisten mit sofortiger Wirkung und setzt das Mitglied hierüber schriftlich in Kenntnis.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen Ansprüche des Vereins auf Mitgliedsbeitrag oder sonstige finanzielle Forderungen nicht, soweit sie vor dem Ende der Mitgliedschaft entstanden sind.  
Im Falle des Abs. 1a) kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat jährliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Für Erwachsene und Jugendliche, die auf eine Spielberechtigung verzichten (inaktive Mitglieder), können niedrigere Beiträge in der Beitragsordnung festgesetzt werden.  
Auch für Zweitmitglieder können in der Beitragsordnung niedrigere Beiträge festgesetzt werden.
4. Abwicklung des Beitragswesens / Zahlungstermine:
  - a) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zahlungsverpflichtungen zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
  - b) Mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats ist der Verein berechtigt, sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein zum Fälligkeitstermin vom Konto des Mitglieds bzw. Zahlungspflichtigen per Lastschrift einzuziehen. Dies betrifft sowohl wiederkehrende Zahlungen (Jahresbeitrag) als auch einmalige (sonstige) Zahlungen.
  - c) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung (Kontoinhaber, Geldinstitut, IBAN und BIC) sowie seiner persönlichen Anschrift, seiner E Mail-Adresse sowie seiner telefonischen Erreichbarkeit umgehend schriftlich mitzuteilen.
  - d) Der Jahresbeitrag ist am 15. April des Jahres fällig und wird zu diesem Termin vom Verein per Lastschrift eingezogen.  
Sofern sich weitere Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes ergeben, werden diese ebenfalls von dessen Konto abgebucht. Hierzu zählen z.B. Gebühren aufgrund nicht geleisteter Arbeitseinsätze, Kosten einer Anmietung des Clubhauses für private Veranstaltungen des Mitgliedes, Gastspielgebühren sowie die Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins.
  - e) Die Lastschriften werden in der Regel 14 Tage nach dem Ereignis eingezogen oder aber zum Saisonende.  
Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Kontodeckung an den jeweiligen Fälligkeitstagen Sorge zu tragen.
  - f) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen (z.B. Beitragshöhen) werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
  - g) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
  - h) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.  
Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich möglichst innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung oder Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens sieben Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.  
Über die Zulassung von außerhalb dieser Frist eingegangener bzw. erst in die Mitgliederversammlung eingebrachter Dringlichkeitsanträge, die von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Grund der Einberufung ist in der Einladung anzugeben. Im Übrigen gilt § 7 Ziff. 1 entsprechend.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.  
Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden. Die Einladungsfrist gem. § 7 Ziff. 1 Satz 3 kann bis auf 7 Kalendertage verkürzt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Die Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlungen liegen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder im Clubhaus aus.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Leitung, Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Erörterung und Erteilung richtungsweisender Weisungen an den Vorstand für die Arbeit des Vereins,
  - b) den Erlass der Beitragsordnung,
  - c) Beschluss der Regelung i.S. verpflichtende Arbeitseinsätze,
  - d) die Entgegennahme von Berichten und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) die Wahl des Ehrenrates,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Entscheidung über Widersprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Rede- und stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied. Jugendliche Mitglieder und Zweitmitglieder können ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Rederecht.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Wird die erforderliche Zahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter aufzulösen und ohne die Erfordernisse des § 7 Ziff. 1 durch den Vorstand erneut innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist an diesem neuen Termin ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung Anderes nicht vorschreibt.

Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn dieser Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

### **§ 9 Wahlen**

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhebt keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch, kann offen gewählt werden.

2. Wahlen für Ämter bzw. Funktionen werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Die Blockwahl ist unzulässig

3. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

Erringt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit, so treten die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in einem zweiten Wahlgang an.

Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit für einen der beiden Kandidaten, so entscheidet das Los.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart,
- dem Liegenschaftswart,
- dem Schriftführer,
- dem Presse-, Öffentlichkeitsarbeit- und Social Media-Beauftragten,
- ein bis drei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands den Vorstand mit einfacher Mehrheit verkleinern oder erweitern, Vorstandsfunktionen zusammenlegen und/oder neue Funktionen und Zuständigkeitsbereiche hinzufügen.

2. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur Höchstzahl von drei seiner Mitglieder selbst ergänzen. Übersteigt die Zahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder drei, so hat der Vorstand Neuwahlen für die Ämter bzw. Funktionen der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder herbeizuführen.

5. Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen und ohne Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Lediglich in Wahrnehmung des Amtes entstandene und entsprechend dokumentierte Auslagen werden ersetzt.

6. Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.  
Ihre Vorstandsämter können nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung nach Ziff. 1 Satz 2 zusammengelegt werden.

#### **§ 11 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Ämter bzw. Funktionen als Mitglieder des Vorstandes oder als Kassenprüfer bekleiden.
3. Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus § 4 Ziff. 1c) der Satzung. Darüber hinaus kann er bei Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern von betroffenen Mitgliedern oder vom Vorstand mit der Bitte um eine Mediation angerufen werden.
4. Der Ehrenrat tritt bei Bedarf auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen; er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins einmal jährlich auf die ordnungsgemäße Durchführung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn der Antrag mit dem Vorschlag der Neufassung der Einladung zur Mitgliederversammlung gem. § 7 Ziff. 1 beigefügt war.
2. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Jede Änderung der Satzung ist dem Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Niederkassel zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend. Die Vermögensverfügung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes getroffen werden.
4. Die Auflösung des Vereins ist dem Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

#### **§ 15 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

---

Der TC Blau-Weiss Lülsdorf 1961 e.V. bittet um Verständnis, dass seine Satzung aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig des jeweiligen Geschlechts.